

Übungsfälle Fajulu Repetitorium ZGB I

Fall 1

Die 14-jährige Sarah ist leidenschaftliche Handballspielerin. Bei einem Freundschaftsspiel gegen den Handballclub der Nachbargemeinde X verletzt sie sich am Arm. Sarahs Trainer Tom fährt die Verletzte sogleich ins nächstgelegene Spital, wo sie untersucht und geröntgt wird. Dabei stellt sich heraus, dass ihr Handgelenk nur verstaucht ist. Sarah darf sofort wieder nach Hause, sie soll ihr Handgelenk lediglich die nächsten paar Tage schonen und auf Sport im Allgemeinen verzichten. Wenige Tage nach ihrem Arztbesuch erhalten Sarahs Eltern eine Rechnung des Spitals über CHF 400.- (welche nicht durch die Krankenkasse gedeckt sind).

1. Durfte Sarah gültig in die Untersuchung einwilligen?
2. Kam zwischen Sarah und dem Spital ein gültiger Vertrag zustande, auf den sich die Rechnung des Spitals stützen lässt?
3. Nehmen Sie an, dass Sarah selber keinen gültigen Vertrag abschliessen konnte. Darf sich das Spital darauf berufen, es sei gutgläubig davon ausgegangen, Sarah sei handlungsfähig in Bezug auf die Behandlung?

Fall 2

Karl ist selbständig als Rechtsberater und Schuldensanierer tätig. Als er am 19. April 2019 auf dem Nachhauseweg die wöchentlich erscheinende Gratiszeitung B durchblättert, findet er einen Artikel über sich selbst. Unter dem Titel «langes Sündenregister» schreibt der Journalist Johann, dass Karl drei Mal wegen Veruntreuung, versuchter Nötigung und Urkundenfälschungen verurteilt wurde, sowie dass sich gegen ihn 94 Beteiligungen über CHF 237'000.- angehäuft hätten. Weiter berichtet er, dass Karl es mit dem Gesetz nicht so genau nehme und keine Chancen habe ein Anwaltspatent zu erwerben. Karl solle sich vielmehr um seine eigenen Finanzen kümmern. Abschliessend findet sich eine bildliche Darstellung der Website von Karl.

1. Liegt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung von Karl vor?
2. Hat Karl ein Recht auf Gegendarstellung?
3. Wie muss die Gegendarstellung generell beschaffen sein?
4. Nehmen Sie an, dass Karl bereits am 18. April 2019 von der geplanten Publikation erfährt. Hat er das Recht, vorsorgliche Massnahmen zu ergreifen?

Fall 3

Der 1986 geborene Schweizer Bürger Andreas leidet an einer schweren geistigen und körperlichen Behinderung und ist dauernd auf Pflege und Betreuung angewiesen. Nach einer Aufenthaltsdauer von ca. 11 Jahren in Z (Mexiko) mit seiner Mutter Barbara, unter deren alleiniger Obhut er damals stand, kehrten die beiden am 11. März 2009 in die Schweiz (genauer in die Gemeinde W im Kanton Schwyz) zurück. B hatte sich aufgrund der aufwändigen ärztlichen Betreuung ihres Sohnes, der fehlenden ärztlichen Hilfe sowie der mangelnden Infrastruktur in Z für eine Rückkehr entschieden.

Am 8. April 2009 ordnete der Gemeinderat von W in seiner damaligen Funktion als Vormundschaftsbehörde für den damals 23-jährigen A eine kombinierte Mitwirkungs- und Vermögensbeistandschaft an. Ab dem 15. April 2009 wurde A vorübergehend im Alters- und Pflegeheim C in der Gemeinde L gepflegt und betreut. Seit dem 19. Dezember 2012 weilt A, auf eigenen Wunsch, im Wohnheim D (Gemeinde V).

1. Wo hatten A und B ihren Wohnsitz am 12. März 2009?
2. Ändert die Anordnung der Vormundschaftsbehörde vom 8. April 2009 etwas am zivilrechtlichen Wohnsitz von A?
3. Variante: Nehmen Sie an, dass A bezüglich der Wohnsitzbegründung stets urteilsfähig war. Wo hatte er seinen Wohnsitz während seines Aufenthalts...
 - a. Im Alters- und Pflegeheim C?
 - b. Im Wohnheim D?